Bundesrat Drucksache 228/90

29.03.90

G - AS - K - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV)

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist die Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Genehmigung von gentechnischen Anlagen sowie vor der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt.

Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Interessen der Allgemeinheit und die Belange der Nachbarschaft angemessen berücksichtigt werden.

B. Lösung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll nach § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes durch ein Anhörungsverfahren sichergestellt werden, das den Anforderungen des § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht.

Soweit möglich sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, die die Öffentlichkeitsbeteiligung regeln, übernommen worden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung entstehen Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens und für die Durchführung der Erörterungstermine.

Die Kosten sind von der erwarteten Größenordnung her so gering, daß Auswirkungen auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache 228/90

29.03.90

G - AS - K - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) - 270 80 - Ge 40/90 (NA 6)

Bonn, den 29. März 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

H. J. Kohl

Drucksache 228/90

Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz
(Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes vom .....
(BGBl. I S.....) verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

Anhörungen nach dieser Verordnung sind durchzuführen vor der Entscheidung über die Genehmigung

1. der Errichtung und des Betriebs einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 durchgeführt werden sollen,

2. gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist,

3. von weiteren gentechnischen Arbeiten zu gewerblichen Zwecken, die einer höheren Sicherheitsstufe als die bisher von der Genehmigung umfaßten Arbeiten zuzuordnen sind, und

4. einer Freisetzung, soweit es sich nicht um Organismen handelt, deren Ausbreitung auf Grund der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes begrenzbar ist.

§ 2
Bekanntmachung des Vorhabens

Sind die mit den Genehmigungsanträgen vorzulegenden Unterlagen vollständig, so hat die für die Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage oder in den Gemeinden, in denen die beantragte Freisetzung erfolgen soll, verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen (Bekanntmachung).

§ 3
Inhalt der Bekanntmachung

(1) In der Bekanntmachung nach § 2 ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;

2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen des § 5 hinzuweisen;

3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden und

4. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

(2) Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Bekanntmachung muß den Hinweis auf die Auslegungsfrist unter Angabe des ersten und letzten Tages enthalten.

(3) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

(4) Wird das Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens wesentlich geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen sind, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

§ 4
Auslegung von Antrag und Unterlagen

(1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes der Anlage oder in den Gemeinden, in denen die Freisetzung vorgesehen ist, sind auszulegen

1. der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter enthalten sowie bei Freisetzungen die Darlegung der möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter und der vorgesehenen Vorkehrungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes und

2. die Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 oder bei Freisetzungen nach § 5 Abs. 3 der Gentechnik-Verfahrensverordnung.

In den Antrag und die Unterlagen ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

(2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Ablichtung der Kurzbeschreibung nach Absatz 1 Nr. 2 zu überlassen.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

§ 5
Einwendungen

(1) Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Inhalt der Einwendungen ist dem Antragsteller anonymisiert und im Wortlaut bekanntzugeben. Den nach § 9 der Gentechnik-Verfahrensverordnung zu beteiligenden Stellen ist der Inhalt der Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 6
Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

(2) Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder der in § 5 Abs. 1 genannten Stelle eingegangen sind.

(3) Der Erörterungstermin soll innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist stattfinden.

§ 7
Besondere Einwendungen

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

228/90

§ 8

Wegfall des Erörterungstermins

(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind oder

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins zu unterrichten.

§ 9

Verlegung des Erörterungstermins

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

(2) Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen. Sie können durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

§ 10

Verlauf des Erörterungstermins;
Förmliches Verwaltungsverfahren

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es entziehen, wenn eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen

Wortmeldungen überschritten wird oder Ausführungen gemacht werden, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen. Im übrigen gilt für den Verlauf des Erörterungstermins § 68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren.

§ 11
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 35 des Gentechnikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Das Anhörungsverfahren regelt nach § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Das Verfahren muß den Anforderungen des § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechen.

Die Rechtsverordnung zum Anhörungsverfahren entspricht auch in den Formulierungen weitestgehend dem § 10 Absatz 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
Die Rechtsverordnung enthält Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung von Antrag und Unterlagen sowie über den Erörterungstermin und den Ablauf des Erörterungstermins.

Die Kosten, die sich für die Wirtschaft im Einzelfall aus dem Vollzug des Gentechnikgesetzes und den zu erlassenden Kostenverordnungen des Bundes und der Länder ergeben, lassen sich im vorhinein nicht exakt quantifizieren, da bisher keine Erfahrungen darüber vorliegen, in welchem Umfang von dem Gentechnikgesetz Gebrauch gemacht wird.

Sie sind von der erwarteten Größenordnung her aber so gering, daß Auswirkungen auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

228/90

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung. Die nach § 16 Abs. 1 und 2 des Gentechnikgesetzes notwendigen Anhörungen vor der Entscheidung über die Errichtung einer gentechnischen Produktionsanlage zu gewerblichen Zwecken, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 und 4 durchgeführt werden sollen, vor der Genehmigung von weiteren gentechnischen Arbeiten zu gewerblichen Zwecken, die einer höheren Sicherheitsstufe zugeordnet werden müssen, sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung müssen nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die gentechnischen Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken mit der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich wäre.

Zu § 2

Die Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage, wo die gentechnischen Arbeiten durchgeführt werden sollen, oder in den Gemeinden, in denen die Freisetzung erfolgen soll (Formulierung entspricht § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz) verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Vorschrift bestimmt, daß die Bekanntmachung vorzunehmen ist, sobald die Unterlagen vollständig sind. Die Unterlagen sollen Dritten eine Beurteilung darüber ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage, in der gentechnische Arbeiten durchgeführt werden sollen, bzw. der Freisetzung betroffen werden können.

Zu § 3

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Nach Absatz 2 ist die genaue Angabe der Auslegungsfrist notwendig, weil nur aus rechtzeitig erhobenen Einwendungen ein Beteiligungsrecht erwächst (§ 10 Abs. 6 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Absatz 3 legt die Frist zwischen Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegung fest.

Absatz 4: Ergeben sich im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen, so kann dann auf eine erneute Bekanntmachung und Auslegung verzichtet werden, wenn nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Zu § 4

Absatz 1: Auszulegen sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die es Dritten ermöglichen zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage einschließlich der geplanten gentechnischen Arbeiten und der Freisetzung betroffen werden können. Ebenfalls auszulegen ist eine Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 und bei Freisetzungen nach § 5 Abs. 2 der Gentechnik-Verfahrensverordnung. In den Antrag und die Unterlagen ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

Absatz 2 begründet ein Recht auf eine Ablichtung der Kurzbeschreibung.

Absatz 3: Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, ist an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

Zu § 5

Absatz 1: Während der Auslegungsfrist und bis zu 2 Wochen nach Ablauf können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, wo die Unterlagen ausliegen, erhoben werden. Die Verordnung sieht als Verfahrenserleichterung vor, daß Einwendungen bei der

Genehmigungsbehörde und bei der Behörde erhoben werden können, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Die Einwendungsfrist hat eine beschränkende Wirkung für alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatenrechtlichen Titeln beruhen.

Absatz 2: Der Antragsteller muß Gelegenheit haben, sich auf den Erörterungstermin vorzubereiten; dazu ist ihm der Inhalt der Einwendungen bekanntzugeben. Die nach § 9 der Gentechnik-Verfahrensverordnung zu beteiligenden Stellen sind ebenfalls über die Einwendungen in Kenntnis zu setzen, soweit sie ihren Aufgabenbereich berühren.

Zu § 6

Absatz 1: Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendung mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin bildet den Schwerpunkt des Anhörungsverfahrens. Fehler bei der Durchführung des Termins können zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Aus diesen Gründen ist in der Rechtsverordnung eine eingehende Regelung des Erörterungstermins vorgesehen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sind zu erörtern. Die Erörterung dient dem Zweck, weitere sachliche Grundlagen für die Genehmigungsentscheidung zu gewinnen.

Absatz 2 legt fest, welche Einwendungen rechtzeitig erhoben worden sind.

Absatz 3 dient der Verfahrensbeschleunigung. Die Behörde soll möglichst innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist den Erörterungstermin stattfinden lassen.

Zu § 7

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (z.B. Dienstbarkeiten, Verträge) werden durch die Auslegungsfrist nicht ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Wer derartige Einwendungen erhebt, ist auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 Bundes-Immissionsschutz-schutzgesetz). Durch die Vorschrift wird zunächst bestimmt, in welcher Form die besonderen Einwendungen zu verweisen sind. Ferner wird klargestellt, daß die besonderen Einwendungen in der Sache nicht zu erörtern sind.

Zu § 8

Ein Erörterungstermin setzt voraus, daß erörterungsfähige Einwendungen vorliegen. Erörterungsfähig sind solche Einwendungen, die rechtzeitig erhoben und nicht zurückgenommen worden sind und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Vom Wegfall des Erörterungstermins ist der Antragsteller zu unterrichten.

Zu § 9

Die Genehmigungspraxis hat gezeigt, daß sich zu dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Umfang der Erörterung nicht in allen Fällen abschätzen läßt. Es kann daher notwendig sein, Ort und Zeit des Termins neu zu bestimmen, damit der Erörterungstermin umfassend, d.h. Erörterung ausnahmslos aller Einwendungen, durchgeführt werden kann. Durch die Vorschrift wird die Genehmigungsbehörde hierzu ermächtigt. Die Beteiligten sind durch öffentliche Bekanntmachung von der Verlegung des Erörterungstermins zu benachrichtigen (entspricht § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Zu § 10

Die Vorschrift beschreibt allgemein die sitzungspolizeiliche Gewalt des Verhandlungsleiters; im übrigen wird bestimmt, daß für die Durchführung des Erörterungstermins § 68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden ist.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 12

Diese Vorschrift legt das Inkrafttreten der Verordnung fest.

Bundesrat Drucksache 228/90 (Beschluß)

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Nr. 2a - neu -

In § 1 ist nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer in Nummer 1 oder 2 aufgeführten gentechnischen Anlage,"

Begründung:

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden, bedarf nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Gentechnikgesetzes einer neuen Anlagengenehmigung. Auch in diesen Fällen ist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946